



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 21.03.2023

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Schwartau (Hauptsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 08.03.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Bad Schwartau erlassen.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nr. 4 werden die Wörter „Dies gilt auch für den Verzicht des Vorkaufrechts,“ gestrichen.
 - b. In Nr. 9 werden die Wörter „bis zu einem Wert von 200.000 €“ gestrichen.
 - c. In Nr. 10 werden die Wörter „bis zu einem Wert von 75.000 €“ gestrichen.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Nr. 7 wird gestrichen.
 - b. Nr. 8 wird gestrichen.

3. § 15 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgen örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Internet, so können Textfassungen dieser amtlichen Bekanntmachungen bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) von jeder Person während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden, mitgenommen werden und/oder gegen Kostenerstattung schriftlich angefordert werden.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 16.03.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Schwartau, den 20.03.2023

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Engeln